

NEWSLETTER

wpnet



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Unsere Themen im heutigen Newsletter:

- [Das beste Qualitätssicherungssystem ist das eigene QSS!](#)
- [Leitfaden zur Prüfung nach VerpackG](#)
- [Kennen Sie eigentlich Albert von der FernUni Hagen?](#)



Zum besten Qualitätssicherungssystem braucht man keine Gipfelleistung!

Die Arbeit an der Evaluierung der Qualitätskontrolle hat Mitglieder des Ausschusses vor Augen geführt, dass fast 20 Jahre nach Einführung der Qualitätskontrolle (QK) immer noch einiges falsch,

zumindest aber nicht rund bei der QK läuft. Prüferbashing hilft hier nicht weiter, der WPK-Vorstand und die KfQK müssen liefern.

2016 hat der deutsche Gesetzgeber mit dem § 55b WPO ein auf ISA basierendes QSS vorgeschrieben, also Regelungen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung. Die WP/vBP-Berufssatzung hat in ihrem 4. Teil (§§ 45 bis 63) diese Regelungen inkl. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisiert (§ 51 Abs. 2).

Aus Berichten über die Durchführung so mancher Qualitätskontrollen wissen wir u.a. Folgendes:

1. Viele WP-Praxen definieren Ihre QS-Regelungen zur Einhaltung der Prüferqualität nicht selbst, sondern übernehmen die Regelungen aus Musterhandbüchern mehr oder weniger ungefiltert.
2. Wir hören andererseits von Qualitätskontrollprüfungen, dass die Wirksamkeitsprüfung des IKS bei KMUs als Pflicht-Prüfungshandlung immer (!) erwartet wird. Hier empfehlen wir das QSS einem "Frühjahrsputz" zu unterwerfen.

Beide Themen sollten Sie mit der kritischen Grundhaltung lösen. Dazu einige Hilfestellungen:

Zu 1.) Bei der Formulierung eines Musterhandbuchs sollten Sie sich die Freiheit nehmen, bei bestimmter Praxisstruktur und Auftragsdurchführung ein einfaches QSS zu formulieren. Die WP/vBP-Praxis braucht nur noch ein QSS für die gesetzlichen Abschlussprüfungen und (falls zutreffend) für Prüfungen, die von der BaFin erteilt werden.

Nach § 55b Abs. 3 WPO muss der Berufsangehörige auch ein Nachschau-system unterhalten. Danach ist grundsätzlich der prüfende Berufsangehörige auch für das QSS verantwortlich und sollte die Nachschau auch selbst durchführen. Dies gilt natürlich nur für die kleineren Prüfungseinheiten.

Trotzdem muss sich unser Berufsstand noch klar darüber werden, ob die Prüfung der Wirksamkeit der Geldwäscheregelungen in den Auftragskatalog der Qualitätskontrolle aufgenommen werden soll oder nicht. wp.net möchte dies nicht. Dass die Einhaltung der GwG-Regelungen überprüft werden soll, steht außer Frage.

Zwischenlösung: Der Vorstand der WPK hat die KfQK gebeten, auf der Kammerversammlung im MAi in Berlin ein QSS einer kleinen WP-Praxis vorzustellen. Die Ausführungen der KfQK werden sich mit Sicherheit auf die Entscheidung auswirken, wie stark die neue Satzung für QK konkretisiert werden muss.

wp.net Lösungen zum QSS

Dr. Wittsiepe hat in seinen Workshops zur ISA-Prüfung im Herbst 2018 ein einfaches QSS vorgestellt. wp.net selbst hat in seinen QS Handbüchern „Praxisorganisation“ und „Abschlussprüfung nach IDW PS“ und „nach ISA“ jeweils ein KMU-QSS vorgestellt.

- [QSS-Vorlage von Herrn Dr. Wittsiepe](#)
- [QSS-Vorlage von wp.net](#)

Zu 2.) Auch der IDW PS 261 aus 2017 hält die Wirksamkeitsprüfung des IKS für einen festen Bestandteil einer Abschlussprüfung. Damit werden seit seiner Einführung 2006 die Prüfer und Mandanten mit einer in vielen Konstellationen unnötigen Wirksamkeitsprüfung genervt. Hier fehlt

dem PS 261 der Anwendungshinweis, die wir aus den ISA's kennen. Die für eine verhältnismäßige Anwendung des IDW PS 261 erforderlichen Anwendungshinweise hat der IDW Verlag in den Leitfaden „Prüfungspraxis“ für Prüfungsmitarbeiter gepackt. Dort verrät das IDW den Lesern, „dass Funktionsprüfungen nicht durchgeführt werden müssen, wenn die Aufbauprüfung ergeben hat, dass die Kontrollen entweder

- nicht geeignet sind,
- nicht implementiert wurden oder
- falls deren Prüfung nicht wirtschaftlich ist.

Ein Punkt, der im Leitfaden nicht aufgezählt wird und ebenso eine IKS-Funktionsprüfung „abschaltet“, ist noch zu nennen: Wenn die Kontrollen des Mandanten nicht dokumentiert sind.

Sollten Sie also mit dem Prüfer f. QK oder mit der KfQK wegen der ("fehlenden") Funktionsprüfungen in der Diskussion stehen, dann holen Sie diese Argumente für das Weglassen der IKS-Funktionsprüfungen raus und belegen Ihr Prüfungsurteil mit aussagebezogenen Prüfungshandlungen. Die Funktionsprüfungen fehlen nicht, sondern sind einfach nicht erforderlich.

Leitfaden zur Prüfung nach dem neuen VerpackG

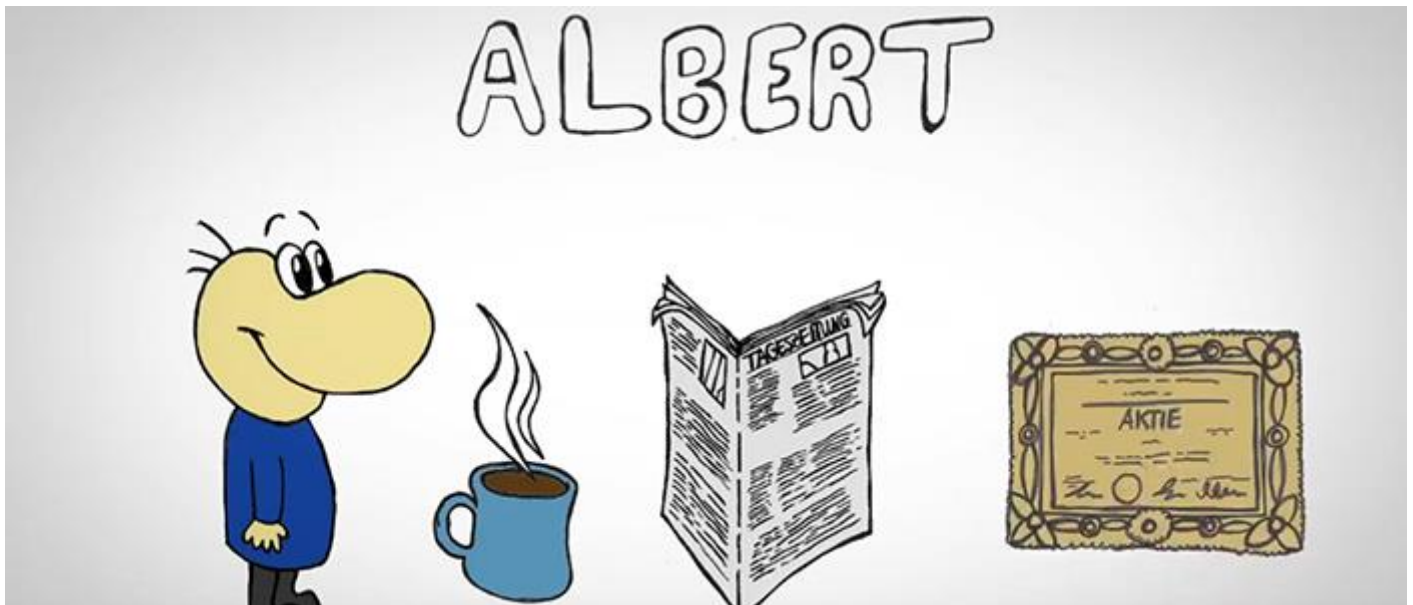
Zum 1. Januar 2019 löst das neue Verpackungsgesetz 2019 (VerpackG) die derzeitige Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Um die Umsetzung des VerpackG kümmert sich künftig die Zentrale Stelle Verpackungsregister. Diese übernimmt diverse Aufgaben, u.a. die Registrierung der Prüfer, stellt eine Plattform für den „Upload“ der Vollständigkeitserklärungen bereit, bzw. hat eine Prüfleitlinie zur Prüfung der Vollständigkeitserklärungen erlassen.

Wichtig: Für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2018 ist noch die bisherige VerpackV einschlägig einschließlich der Konkretisierung durch der LAGA M37. Bei der Prüfung sind jedoch auch schon die Vorgaben der Prüfleitlinien der Zentralen Stelle Verpackungsregister einzuhalten.

Die Vollständigkeitserklärungen sind jedoch ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr bei den IHKs, sondern bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen. Das gilt auch schon für die Daten des Jahres 2018. Diese Meldeadresse betrifft ebenfalls unsere WP-Bestätigung über diese Prüfung.

Auf Erfahrungen mit der Prüfung nach dem VerpackG kann noch niemand zurückgreifen, deswegen haben wir mit Unterstützung unseres Mitglieds aus Stuttgart, Herr WP/StB Karsten Dumann, einen Leitfaden mit einigen weiterführenden Links zusammengestellt.

[Den Leitfaden erhalten Sie hier.](#)



Ein Fall für Albert ... und den gesamten Berufsstand

Albert ist ein Influencer, aber nicht etwa für Fashion, Beauty oder Lifestyle, sondern – wie kann es anders sein – Wirtschaftsprüfung. Die Trickfigur Albert ist der Star in den kurzen Erklärfilmen des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung von Prof. Dr. Gerrit Brösel an der FernUniversität in Hagen. Mit den Albert-Filmen will der Lehrstuhl das Fachwissen für Studierende abrunden und gleichzeitig auch die Öffentlichkeit über betriebswirtschaftliche Themen im Allgemeinen und Wirtschaftsprüfung im Besonderen verständlich und anschaulich informieren.

Prof. Dr. Gerrit Brösel ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung an der FernUniversität in Hagen akademischer Leiter des Lehrgangs zum zertifizierten „[DAWUR-Prüfungsfachwirt](#)“ der Deutschen Akademie für Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbewertung und Rechnungslegung.

Bislang sind sechs Erklärfilme erschienen. [Die komplette Playlist „Ein Fall für Albert“](#) finden Sie auf YouTube. In der Folge "Erwartungslücke" wird zum Beispiel erklärt, warum die Vorstellungen des Bilanzlesers und die Aufgaben des Abschlussprüfers nicht deckungsgleich sind. Der wohl wichtigste Berufsgrundsatz für Wirtschaftsprüfer wird ebenfalls zu einem Fall für Albert: "Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers". Diese elementare Eigenschaft des Wirtschaftsprüfers bei seiner Prüfung und Berichterstattung wird aktuell gerade im Brexit-Land GB stark hinterfragt.

Auch die Wirtschaftsprüferkammer bedient sich inzwischen der Video-Bildsprache, um dem WP-Nachwuchs die [Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens](#) zu erklären.



Jahresabschlussprüfung nach ISA und WPO

Dr. Richard Wittsiepe

Abschlussprüfung nach dem „ISA-Originalrezepten“ mit vielen Skalierungsbeispielen für Auftragsannahme, Durchführung und Berichterstattung, oder ganz einfach: Für eine QK-sichere Abschlussprüfung, QSHB-JAP-ISA.

Termine: 05. Nov. 2019 in Berlin; 07. Nov. 2019 in Hamburg; 12. Nov. 2019 in Düsseldorf; 14. Nov. 2019 in Frankfurt; 19. Nov. 2019 in München

Unternehmensbewertung bei KMU

Dr. Dr. h.c. Thomas Weckerle

Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen unter Anwendung des wp.net-Hinweises mit Muster-Gutachten 2018

Termin: 26. November 2019 in Frankfurt

FDI Grundlagen-Seminar 2019

Michael Böllner

Ganztägiges FDI-Spezialseminar (Grundlagenseminar) zur Jahresabschlussprüfung mit Prüfung nach § 29 KWG von kleineren und mittelständischen Finanzdienstleistungsinstituten (FDI) sowie zur Prüfung von FDI gem. § 89 WpHG. Ganztagesseminar

Termin: 29. Nov. 2019 in München

FDI Update-Seminar 2018

Michael Böllner

Übersicht über die aufsichtsrechtlichen Änderungen (voraussichtlich neue Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben, Merkblätter); Aktuelles aus der Aufsichtspraxis; Die neuen Regelungen zu MaRisk; Und immer wieder: Neues zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung; MiFID II / MiFIR - Änderungen des WpHG und der MaComp; Kleinanlegerschutzgesetz

Termine: 14. Jan. 2020 in Berlin; 15. Jan. 2020 in Köln; 16. Jan. 2020 in Frankfurt; 17. Jan. 2020 in München

Pflichtfortbildung für den Prüfer für Qualitätskontrolle

Michael Gschrei

Update-Seminar auf Basis der WPO-2016 & der Satzung für Qualitätskontrolle 2016 sowie aktuelle Entwicklungen auf der Basis der Hinweise der KfQK.

Ganztagesseminar mit Teilnahmebescheinigung für den speziellen WPK-Fortbildungsnachweis.

Termine: 13. Mai 2019 in Köln; 17. Mai 2019 in München; 22. Oktober 2019 in München

Prüfung der Finanzanlagevermittler und-berater nach § 24 FinVermV

Jörg Rompf

Das Seminar vermittelt Ihnen das für die Prüfung nach § 24 FinVermV erforderliche Wissen. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Erwartungshaltung der Aufsicht IHK an die Prüfer und ihre Berichte.

Ganztagesseminar

Termine: 10. Oktober 2019 in Frankfurt; 17. Oktober 2019 in München

Prüfung der Bauträger nach § 16 MaBV

Jörg Rompf

Praktisches Wissen für die Prüfung, Dokumentation und Berichterstattung (auf der Basis von IDW EPS 830 n.F.).

Halbtagesseminar

Termine: 11. Oktober 2019 in Frankfurt; 18. Oktober 2019 in München

Wir wünschen Ihnen ein sonniges und erholsames Wochenende!

Herzlichst Ihr
Michael Gschrei

München, 5. April 2019



wp .net e.V. | Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Theatinerstr. 11, D-80333 München

T +49 (89) 552693-44
F +49 (89) 552693-46
W <https://www.wp-net.com>
E info@wp-net.com

Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB
WP StB Michael Gschrei

Registergericht München:
Registernummer: 18850

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE244412859

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung! Schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an.

Klicken Sie hier, um Ihren Newsletter abzumelden: [Abmeldung](#)